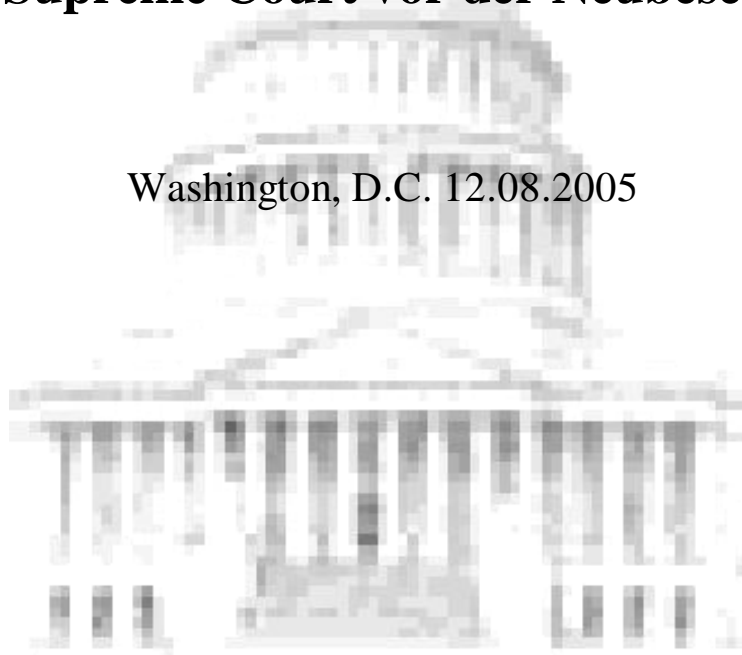


Konrad-Adenauer-Stiftung
Außenstelle Washington



“equal justice under law”
U.S. Supreme Court vor der Neubesetzung

Washington, D.C. 12.08.2005



Sebastian Omlor

Konrad-Adenauer-Stiftung
Außenstelle Washington
2005 Massachusetts Avenue, NW
Washington, DC 20036
USA

Tel. 202-464-5840
Fax. 202-464-5848
office@kasusa.org
<http://www.kasusa.org>
<http://www.kas.de>

“equal justice under law” U.S. Supreme Court vor der Neubesetzung

Die Entscheidung einer der spannendsten Fragen im politischen Washington dieses Jahres wurde am Abend des 19. Juli 2005 bekannt gegeben. Nach dem Rücktritt von Richterin Sandra Day O’Connor am 1. Juli war eine Richterstelle am U.S. Supreme Court vakant. George W. Bush bezeichnete die Ernennung eines Richters am Obersten Gerichtshof der USA als eine der folgenreichsten Entscheidungen, die ein Präsident treffen kann. Autorität und Majestät des Rechts würden durch den Präsidenten in menschliche Hände gelegt, so Bush.

Als geeignet, diese Herausforderungen aufzunehmen, sah Bush den Berufungsrichter John G. Roberts Jr. an, dem er höchste Integrität, Verfassungstreue und juristische Fähigkeiten zusprach.

1. Das Verfahren der Ernennung

Damit ist aber noch nicht das letzte Wort gesprochen. Dem US-Präsidenten steht nur ein Vorschlagsrecht zu. Dieser Vorschlag wird daraufhin an den Senat weitergeleitet. Intern wird dann das “Senate Judiciary Committee” zuständig. Diesem gehören 18 Senatoren an, neun demokratische und neun republikanische. Es sind regelmäßig die Rechtsexperten der beiden großen Parteien. Sie beraten über den Vorschlag des Präsidenten und versuchen in Befragungen, politische und rechtliche Standpunkte des Kandidaten herauszufinden. Am 6. September, also nach den Senatsferien und dem Labor Day, werden diese Befragungen beginnen, denen die us-amerikanische Öffentlichkeit gespannt entgegenseht. Abschließend entscheidet der Senat, der aber meist dem Judiciary Committee folgt.

Das “Senate Judiciary Committee” prüfte in der Vergangenheit vorzugsweise mögliche Interessenkonflikte, persönliche Integrität und politische Standpunkte.

2. Vergleich mit Deutschland

Dieses Verfahren zeigt gewisse Unterschiede zur Wahl von Richtern am deutschen Bundesverfassungsgericht auf. Diese werden je zur Hälfte von einem Richterwahlausschuss des Bundestages und vom Bundesrat für eine Amtszeit von 12 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Voraussetzungen sind die Vollendung des 40. Lebensjahres, die passive Wählbarkeit in den deutschen Bundestag sowie die Befähigung zum Richteramt. Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt. Es existiert eine Altersgrenze von 68 Jahren, unabhängig vom Zeitpunkt der Ernennung.

Die Ernennung zum Richter am U.S. Supreme Court hingegen erfolgt auf Lebenszeit zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit. Ein vorheriges Ausscheiden ist jedoch auf Initiative des jeweiligen Richters möglich und in den letzten Jahrzehnten immer häufiger

erfolgt. Dem Präsidenten steht ein Vorschlagsrecht zu; sein Vorschlag muss danach vom Senat bestätigt werden. Die Kandidaten müssen von Verfassungen wegen nicht zwingend Juristen sein, haben aber de facto immer eine hervorragende juristisch-fachliche Reputation.

Über diese Unterschiede im Bereich der Benennung der Richter hinaus sei auf die mannigfachen Differenzierungsnotwendigkeiten im Bereich der inhaltlich-materiellen Zuständigkeiten hingewiesen. Dem Bundesverfassungsgericht steht kein Wahlrecht zu, ob es einen Fall behandelt oder nicht. Zulässige Verfassungsbeschwerden, etwa gegen letztinstanzliche Gerichtsurteile, durchlaufen lediglich ein spezielles Annahmeverfahren. Das Bundesverfassungsgericht ist nach seiner ständigen Rechtsprechung zudem keine "Superrevisionsinstanz" für einfaches Recht. Das deutsche Rechtssystem kennt hierfür eine Reihe von obersten Bundesgerichten (vgl. Art. 95 Abs. 1 GG). Der Bundesgerichtshof, das Bundessozialgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht sowie das Bundesverwaltungsgericht bilden die letzten Instanzen für ihre jeweilige Fachgerichtsbarkeit. Das Bundesverfassungsgericht ist also gerade keine letzte Fachinstanz.

Der US Supreme Court faßt im Gegensatz dazu alle diese obersten Bundesgerichte zusammen. Er ist Oberstes Bundesgericht in allen Streitfällen, die Bundesrecht betreffen. Das Gericht kann sich auch weigern, bestimmte Fälle (de facto über 90%) zur Entscheidung anzunehmen, etwa wenn es sich um politische Fragen handelt (sog. Political question-Doktrin).

3. Die Person Judge Roberts

Seit der Nennung des Namens von Roberts als Kandidat des US-Präsidenten für den Supreme Court zur Nachfolge von Associate Justice Sandra Day O'Connor vergeht kaum ein Tag, an dem nicht neue Details aus dem Leben von Judge Roberts auf den Titelseiten der großen Tageszeitungen stehen. Der immense Einfluß des Supreme Court auf das gesellschaftliche Leben in den USA, nicht zuletzt aufzeigbar an dem auch gegenwärtig wieder diskutierten Urteil Roe v. Wade¹ von 1973 zum Schwangerschaftsabbruch, bedingt ein hohes Medieninteresse.

Roberts, 1955 in Buffalo im Bundesstaat New York geboren, schloss sein Jurastudium in Harvard 1979 magna cum laude ab. Danach arbeitete er unter anderem als Mitarbeiter des heutigen Chief Justice am Supreme Court Rehnquist, beriet den damaligen Generalbundesanwalt Smith und später Präsident Ronald Reagan. In seiner Zeit als Partner bei der Kanzlei Hogan & Hartson und als Regierungsberater trat er in 39 Verfahren vor dem Supreme Court auf, von denen er 25 gewann. Der zweifache Familienvater Roberts ist seit 2001 - auf Vorschlag von George W. Bush - Richter am Berufungsgericht in Washington, D.C.

Schlagzeilen machen vor allem Spekulationen zur Einstellung Roberts bezüglich Abtreibung, Minderheitenrechte, "Homo-Ehe" und Gleichberechtigung von Mann und

¹ An diesem Urteil vom 22.01.1973 erkannte der US Supreme Court den Schwangerschaftsabbruch als ein Grundrecht als Folge des in der Verfassung implizierten Rechts auf Privatsphäre.

Frau. So bezeichnete der ehemaligen Kandidat der Demokraten für das Amt des Vizepräsidenten, John Edwards, Roberts als "Parteisoldat für konservative Anliegen"². Insbesondere streiten die Meinungsführer von Demokraten und Republikanern über eine eventuelle Mitgliedschaft von Roberts in der "Federalist Society", einer konservativen und einflußreichen Juristenvereinigung. Zunächst stritt das Weiße Haus die von mehreren Zeitungen berichtete Mitgliedschaft ab; dann tauchte Roberts in einem Verzeichnis der Vereinigung von 1997 auf³.

Das Problem in der öffentlichen Meinungsbildung ist schlechthin, dass es an verlässlichem Material fehlt. Roberts war als Anwalt zunächst seinen Mandanten verpflichtet; seine in diesem Zusammenhang geäußerten Ansichten sind nur schwer einzuschätzen. Gleiches gilt für seine Zeit als Regierungsberater. Die wenigen Jahre als Richter liefern nur ansatzweise Material für eine sichere Prognose.

Folge davon ist, dass nicht nur die Demokraten, sondern auch die Öffentlichkeit weitgehend im Dunkeln tappt. Zu wenige aussagekräftige Unterlagen sind vorhanden, auch wenn das Weiße Haus Tausende Seiten Dokumente freigegeben hat.

4. The Revolution that wasn't – auch bei George W. Bush?

Angesichts der schweren Erkrankung des 80-jährigen Chief Justice William Rehnquist und dem noch höheren Alter von Associate Justice John Paul Stevens ist es nicht unwahrscheinlich, daß Bush noch zwei weitere Kandidaten für den Supreme Court bestellen können wird. Da diese grundsätzlich lebenslang im Amt bleiben, wirken diese Entscheidungen weit über die Amtszeit von Bush hinaus.

Die Demokraten befürchten nun einen radikalen Kurswechsel in der Rechtsprechung. Die zurückgetretene O'Connor, 1986 von Ronald Reagan nominiert, zeichnete sich durch ihre "swing votes" aus, indem sie einmal mit den eher konservativen und einmal mit den eher liberaleren Richtern stimmte. Kommen aber drei konservative Richter hinzu, sehen die Demokraten das "Gleichgewicht der Kräfte" durch eine 6:3-Mehrheit der konservativen Richter in Gefahr.

Bereits Präsident Nixon konnte einmal zwischen 1969 und 1972 vier neue Richter ernennen. Die Geschichte seit 1972 zeigt jedoch, dass sich die Befürchtungen über einen einseitigen Wandel der Judikatur nicht bewahrheiten konnten. Nur wenige Richter lassen sich einem festen konservativen oder linksliberalen Stimmenblock eindeutig zurechnen. So ernannte Präsident Eisenhower Earl Warren zum Präsidenten des US Supreme Court; der ursprünglich konservative Gouverneur von Kalifornien entwickelte sich zum konsequenten Befürworter liberaler Entscheidungen. Aktuelles Beispiel ist die Entscheidung *Kelo v. City of New London* vom 23. Juni 2005, in der es um Enteignungen im öffentlichen Interesse nach dem 5. US-Verfassungszusatz ging; in

² Washington Post, 29.07.2005.

³ Washington Post, 25.07.2005, S. A01.

dieser Entscheidung war der von Reagan nominierte Anthony M. Kennedy konservativer Abweichler.⁴

Am 6. September beginnen die Befragungen von Roberts im Senat. Allgemein wird davon ausgegangen, dass – nach einigem politischem Streit – der Senat den Kandidaten von Präsident Bush bestätigen wird.

Wie Roberts schließlich als Associate Justice am US Supreme Court entscheiden wird, läßt sich natürlich nicht vorhersagen. Eine Zeitenwende ist nicht zu erwarten. Ob dies allerdings auch dann noch gilt, wenn Bush noch zwei weitere neue Richter benennen kann, wird eine spannende Frage der nächsten Jahre sein.

⁴ Kennedy wich auch 2004 in *Roper v. Simmons* (Verfassungswidrigkeit der Hinrichtung von Minderjährigen) von der konservativen Linie – in diesem Fall gar als Mehrheitsführer – ab.